



Gemeinderat

Gemeinde Buchegg

Protokoll der 19. Sitzung vom Mittwoch, 18. November 2020, 19:00 bis 20:35 Uhr
per Videokonferenz, Mühledorf

Vorsitz: Meyer Verena

Anwesend: Stutz Thomas
Bartlome Bruno
Fischer Niklaus
Hug Mbungu Anita
Mann Alexander
Marti Samuel

Entschuldigt:

Protokoll: Seiler Daniela

Traktanden

1. Begrüssung
2. Energieregion BE-SO Fördertatbestände (A. Mann)
 - a) Tatbestände 2021
3. Schulhausareal Aetingen
Rechtsgeschäft - Dienstbarkeitsvertrag GB Aetingen 117 (V. Meyer)
 - a) Parzellierung und Vereinigung
4. Bucheggberger Rundwanderung (N. Fischer)
 - a) Kostenbeitrag Unterhalt
5. Alterssitz Buechibärg
Delegiertenversammlung vom Herbst 2020 (A. Hug)
6. Spitex Aare
 - a) Genehmigung überarbeitete Leistungsvereinbarung
 - b) Beitritt kantonale Clearingstelle
7. SlowUp Solothurn - Buechibärg (Th. Stutz)
 - a) Kollektivdurchfahrtsbewilligung
 - b) Leistungsvereinbarung
8. Bademeister - nö
 - a) Antrag neuer Anstellungsvertrag
9. Anpassung Gemeindeordnung nach Vorprüfung (V. Meyer)
 - a) Genehmigung Teilrevision GO z.H. der Gemeindeversammlung

10. Protokollgenehmigung
11. Mitteilungen
12. Verschiedenes
13. Pendenzen

1. Begrüssung

V. Meyer begrüsst alle Teilnehmer an der heutigen Gemeinderatsitzung per Videokonferenz. Es sind alle Gemeinderäte zugeschaltet. Die Spielregeln sind wie gehabt. Es soll immer nur eine Person sprechen und sich möglichst kurz fassen. Für die Abstimmungen der Beschlüsse kann im TEAMS Programm eine kleine Hand angewählt werden. Die Hand kann auch angewählt werden, wenn jemand das Wort wünscht.

Es gab kurzfristig zwei zusätzliche Traktanden und zwar der Antrag zum Anstellungsvertrag des Bademeisters und die Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung. Die letzte Version wurde dem AGEM zur Vorprüfung eingereicht und die Antwort erfolgte bereits und ergab teilweise auch inhaltliche Änderungen. Aus diesem Grunde muss die Teilrevision der GO erneut zur Diskussion vorgelegt werden.

Das Protokoll vom 11. November wurde heute kurzfristig verschickt.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

2. Energieregion BE-SO Fördertatbestände (A. Mann) **a) Tatbestände 2021**

Ausgangslage und Begründungen

Im Jahr 2019 wurden erstmals für die ganze Gemeinde Buchegg ein Förderprogramm eingeführt mit dem Ziel, für sich selber die Energieeffizienz zu steigern und damit die Energiebilanz nachhaltig zu beeinflussen. Dazu hat die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018 für die Finanzierung zukünftiger Förderprogramme die Erhebung einer Lenkungsabgabe von CHF 0.01/kWh bezogene Energie (Strom) bewilligt.

Das Förderprogramm wurde im 2020 um zwei Fördertatbestände erweitert. Die Umsetzung hat sich sehr bewährt, obschon nicht alle Tatbestände genutzt wurden.

Zwischenstand des Förderprogramms 2020

Im Jahr 2020 sind bis heute 22 Gesuche eingegangen und es wurden Beiträge von total CHF 60'347 zugesichert oder bereits ausbezahlt. Bis Ende Jahr rechnet man noch mit weiteren Gesuchen von ca. CHF 15'000.-. Der Gesamt-Kontostand des Buchegger Förderkontos beläuft sich auf aktuell ca. CHF 55'200.- und somit können alle beantragten Gesuche finanziert werden.

Förderprogramm 2021

Auf Grund der guten Erfahrungen im Jahr 2020 und des Gemeinderat-Beschlusses vom 23. Oktober 2019, das vorgeschlagene Förderprogramm für zwei Jahre zu belassen, soll das Förderprogramm im Jahr 2021 beibehalten werden.

Wir gehen davon aus, dass im Jahr 2021 durch die bessere Information der Bevölkerung die Anträge noch einmal etwas steigen werden, so wird auch der Finanzbedarf leicht ansteigen.

Zur Sicherung der Finanzierung des Förderprogramms 2021 soll somit die beschlossene Lenkungsabgabe von CHF 0.01/kWh für das Jahr 2021 beibehalten werden.

Wortmeldungen

N. Fischer ist enttäuscht, dass auf seine Vorschläge der Tatbestände wieder nicht eingegangen wird. Er hat im Oktober 2019 bereits auf die Problematik hingewiesen, dass alle, welche bisher eine erneuerbare Lösung installiert haben, nie mehr profitieren können. Aber es gibt bei bereits bestehenden erneuerbaren Anlagen umweltpolitisch Handlungsbedarf. Z.B. Eine alte bestehende Holzanlage zu optimieren mit einem Filter. Dies wird gesetzlich zum Teil sogar verlangt. Oder auch Wärmepumpen mit einem besseren Wirkungsgrad oder desgleichen. N. Fischer findet wir sollten nicht nur Umsteiger, sondern auch Modernisierer oder Verbesserer belohnen. Hier ist es natürlich schwieriger das klar abzustecken, deshalb entstand der folgende Vorschlag:

Anlagensanierungen bei erneuerbaren Anlagen die einen westliche Verbesserung im Wirkungsgrad bedeuten oder ökologischen Mehrwert bieten sind Förderberechtigt. Wenn diese nicht bereits von den oberen Fördertatbeständen gefördert werden. Maximal 30% der Investition, maximal CHF 5'000.

Beispiele:

- Nachrüsten einer Holz-/Pellets Anlage mit einem Elektrofilter
- Erhöhen ggf. optimieren einer bestehenden Kaminanlage einer Holz-/Pellets Anlage so dass die Nachbarn weniger belastet werden (Anpassung an aktuell geltende VKF-Norm)
- Umstieg von einer WP Luft/Wasser auf eine WP Sole/Wasser
- Anschluss an einen Fernwärmeverbund

N. Fischer glaubt auch, dass die Tatbestände nicht erweitert werden, weil man befürchtet zu wenig Geld im Fonds zu haben. Die Abrechnung zeigt aber, dass genügend Geld vorhanden ist.

A. Mann: die Gemeinde kann ihre Tatbestände selber bestimmen. Jedoch sollen die Tatbestände im Sinne der Statuten der Energieregion synchron laufen. Die Tatbestände sind darauf ausgelegt, dass entsprechende Energiebilanzen gefördert werden. Dies vor allem im Bereich der fossilen Brennstoffe und der Verbesserung der Energieträger und nicht im Bereich der Schadstoffbelastungen, obwohl dieser Aspekt auch wichtig ist. Im Bereich der Holzheizungen ist es auch schwierig abzuschätzen welche Erneuerung einen Beitrag aus dem Fonds generieren. Ist es nur die Erneuerung der Holzheizung? Ist es der Anschluss an einen Wärmeverbund oder ist es eine Umstellung auf Pelletheizung? Das sind alles Fragen, die geklärt werden müssen, bevor dieser Tatbestand ins Förderprogramm aufgenommen wird.

A. Hug stellt fest, dass der Fonds zur Finanzierung des Förderprogrammes einen Überschuss aufweist. Es müssen dringend zusätzliche Tatbestände angeboten werden, es ist nicht Sinn und Zweck, dass in diesem Fonds Geld angehäuft wird. Th. Stutz schliesst sich dieser Meinung an.

V. Meyer schlägt vor, dass die neuen Tatbestände gleich in der ersten Hälfte des nächsten Jahres im Rahmen einer Gemeinderatsitzung neu definiert werden sollen. A. Mann soll einen entsprechenden Vorschlag und Antrag dazu ausarbeiten. Der Gemeinderat hat zu Beginn entschieden, dass die Tatbestände für zwei Jahre gleich bleiben sollen und heute geht es darum das zweite Jahr zu genehmigen. Weitere Tatbestände sollen für nächstes Jahr frühzeitig besprochen und beschlossen werden.

Antrag

1. A. Mann beantragt dem Gemeinderat, dass das bisherige Förderprogramm 2020 unverändert zu belassen und um ein Jahr zu verlängern.
2. A. Mann beantragt dem Gemeinderat, dass die Lenkungsabgabe von CHF 0.01/kWh zur Finanzierung des Förderprogramms 2021 beibehalten wird.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag Punkt 1 und 2 mit 6 Ja Stimmen und einer Enthaltung.

- 3. Schulhausareal Aetingen
Rechtsgeschäft - Dienstbarkeitsvertrag GB Aetingen 117 (V. Meyer)
a) Parzellierung und Vereinigung**

Ausgangslage und Begründungen

Nach der Genehmigung des Gestaltungsplanes Schulareal Aetingen durch den Regierungsrat wurde an der Budget-Gemeindeversammlung im Dezember 2017 der Verpflichtungskredit zum Bau der Erschliessung der Bauparzellen gemäss Gestaltungsplan genehmigt.

Die Ausführung der Erschliessung (Wasser, Abwasser, Strom und Strasse) erfolgte im Jahr 2018 und war im Frühling 2019 abgeschlossen.

Aufgrund der neu gebauten Erschliessungsstrasse wird die öffentliche Weg-Parzelle Nr. 90056 um 219 m² vergrössert und beträgt neu 689 m². Die verbleibende Fläche der Parzelle GB Aetingen Nr. 117 wird um 219 m² verkleinert auf neu 5935 m².

Das Amt für Landwirtschaft muss seine Zustimmung geben, da eine Drainage-Leitung durch das Baugrundstück verläuft. Die Anmerkung Bodenverbesserung bleibt somit auf GB Aetingen Nr. 117 bestehen.

Als zuständige Behörde muss der Gemeinderat dem Dienstbarkeitsvertrag zustimmen.

Der Schreibfehler in Artikel 3.5, Abschnitt 2 und 3, in welchem fälschlicherweise von Baubehörde der Gemeinde Aetingen die Rede ist wird noch korrigiert in Baubehörde der Gemeinde Buchegg.

Wortmeldungen

A. Mann weist darauf hin, dass die Drainageleitung, welche das Grundstück durchquerte, bereits an den nördlichen Rand verlegt wurde.

V. Meyer: Es bleibt ein Durchleitungsrecht auf dem nördlichen Rand der Parzelle.

B. Bartlome: sobald das Grundstück überbaut ist, wird das gesamte Grundstück neu parzelliert und dann bleibt der Eintrag nur noch auf dem Grundstück auf dem nördlichen Rand vermerkt.

Antrag

- Zustimmung zum Dienstbarkeitsvertrag gemäss Beilage
- Zustimmung zum Eintrag im Grundbuch.
- Gemeindeglied und Gemeindepräsidentin sind zur Beurkundung berechtigt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

4. Bucheggberger Rundwanderung (N. Fischer)

a) Kostenbeitrag Unterhalt

Ausgangslage

Ueli Stebler, verantwortlich für die Rundwanderung in der Stiftung Schloss Buchegg gelangt mit einem Gesuch an die Gemeinde Buchegg. Gemeindebeitrag an die Sicherheitsmassnahme am Rebrain in Buchegg, zu Gunsten der Rundwanderung und deren Benützer

Begründungen

Sinnvolle Investition, kostengünstige Ausführung für unsere Wanderwege.

Antrag

Beteiligung mit CHF 1'000 an den Sicherheitsmassnahmen am Rebrain in Buchegg. Über das Budget 8200.3145.00 Unterhalt Waldwege.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

5. Alterssitz Buechibärg

Delegiertenversammlung vom Herbst 2020 (A. Hug)

Aufgrund der erneuten Verschärfung der Corona Situation hat der Vorstand beschlossen, auch die 2. DV 2020 des Zweckverbandes Alterssitz Buechibärg, als E-Mail-Sitzung - auf dem Zirkularweg, durchzuführen. Der Ablauf ist wie folgt geplant:

Ablauf der 2. DV 2020 des ZV Alterssitz Buechibärg – per E-Mail:

Einladung mit Traktanden und Geschäftsunterlagen, per E-Mail versandt	27. November 2020
Einreichen von Fragen und Anträgen der Delegierten, per E-Mail bis	24. November 2020
Rückmeldung der Antworten auf Fragen und Bekanntgabe Anträge bis	04. Dezember 2020
DV-Abstimmung zu den Geschäften, individuell per E-Mail bis	10. Dezember 2020
Bekanntgabe der Resultate an Alle und für das Protokoll bis	11. Dezember 2020

Traktanden der 2. DV des ZV Alterssitz Buechibärg vom Herbst 2020

1. **Protokoll der 1. Delegiertenversammlung vom 2. Juni 2020** (1. Anhangsdatei)
Fragen? - **Genehmigung?**
2. **Budget und Investitionsplanung 2021** (2. Anhangsdatei)
- Budget 2021 Zweckverband und Unternehmen (3. Anhangsdatei)
- Bericht zum Budget (4. Anhangsdatei)
- Investitionsbudget
Fragen? - **Genehmigung?**
3. **Kurzinformation zu Betrieben und Projekten** (Informationsdatei folgt!)
Fragen?
4. **Verschiedenes**
Fragen?

A. Hug hat als verantwortliche Gemeinderätin das Budget geprüft und es gibt keine besonderen Vorkommnisse. Den Bemerkungen zum Budget 2021 ist nichts hinzuzufügen.

Zweckverband Alterssitz Buechibärg

Bericht zu Voranschlag/Budget 2021



Bemerkungen zur Budgetierungsgrundlage

Basierend auf dem momentanen Zimmer- und Wohnungsangebot, den bewilligten stationären Pflegeplätzen sowie der guten Nachfrage, beabsichtigen wir im Alterssitz Unternehmen an unseren drei Standorten im Jahr 2021 total ca. 70 Senioren zu betreuen. Aufgrund der zusätzlich gesicherten Wohnung in Messen rechnen wir mit einer möglichen Belegung von 63 stationären und 7 betreuten Bewohnerinnen und Bewohnern, bei einer hohen Auslastung von 97%. Aufgrund der andauernden Covid-Bedrohung wird mit weiterhin Ertragsausfällen in der Gastronomie sowie mit zusätzlichen Kosten für Prävention und Sicherheit gerechnet. Bei den Personalaufwendungen wird mit schrittweisen Kosten für die Anpassungen an das neue GSA-Besoldungssystem "Abakaba" gerechnet.

Bemerkungen zum budgetierten Ertrag

Der budgetierte Ertrag 2021 beträgt, ohne Berücksichtigung der einzunehmenden Investitionskostenpauschalen (IKP) von Fr. 580'000.-, ca. Fr. 6,127 Mio., grossmehrheitlich Steuererträge unserer Kunden und Beiträgen von Krankenversicherern. Die Restaurantleistungen haben sich durch Mahlzeitenlieferungen erhöht, bleiben Corona bedingt jedoch stark reduziert. Die Erträge der ambulanten Pflege stagnieren, aufgrund der maximalen Nutzung von stationären Pflegeplätzen und werden, zusammen mit den Mieteinnahmen, verbuchungstechnisch nicht dem Betriebsgewinn angerechnet.

Bemerkungen zum budgetierten Aufwand

Der Personalaufwand wird, trotz einer Erhöhung der stationären Pflegeplätze sowie Besoldungsverbesserungen, wie der Gewährung eines zusätzlichen Ferientages, mit Fr. 4,96 Mio. nur leicht höher budgetiert als im Vorjahr. Der sonstige Betriebsaufwand ist, auch dank höherer IKP, insgesamt tiefer als im Vorjahr und leicht rückläufig. Die vorgesehenen Investitionen und die IKP-Verwendung ist beiliegenden Investitionsbudget detaillierter dargestellt.

Bemerkungen zum budgetierten Betriebsergebnis

Der budgetierte Betriebsgewinn EBITA liegt mit Fr. 238'900.-, deutlich über dem Voranschlag von 2020, reicht jedoch nicht aus, um die vollen Abschreibungen abdecken zu können. Nach Hinzufügung der Mieteinnahmen sowie der ambulanten Pflegeleistungen verbleibt jedoch gesamthaft ein **Betriebsgewinn von Fr. 64'500.-**. Dies wäre, in Anbetracht der hohen Abschreibungen sowie der hohen Rückstellungen und Reserven ein gutes und verantwortbares Ergebnis.

Lütterswil, im Oktober 2020

Im Namen von Zweckverband und Alterssitz

Daniel Burkhalter, Geschäftsführer



Aus Sicht von A. Hug kann dem Budget vom Alterssitz Buechibärg zugestimmt werden. Th. Stutz hat keine Auffälligkeiten zu verzeichnen.

Auch die übrigen Traktanden sind unbestritten.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt das Budget 2021 des Alterssitz Buechibärg einstimmig.

6. Spitex Aare
a) Genehmigung überarbeitete Leistungsvereinbarung
b) Beitritt kantonale Clearingstelle

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 16. September 2020 wurde die Mitgliederversammlung der Spitex vom 24. September 2020 besprochen. Auch besprochen wurde der Entwurf der **Leistungsvereinbarung**. Alle Mitgliedergemeinden konnten vor und an der Mitgliederversammlung Einwände anbringen. Die Gemeinde Buchegg hatte keine Anmerkungen. Die Spitex hat zum Teil Änderungen und Anmerkungen in die Vereinbarung aufgenommen und entsprechend angepasst. Die definitive Fassung weist keine für die Gemeinde nachteiligen Inhalte auf. A. Hug möchte beliebt machen der vorliegenden Leistungsvereinbarung zuzustimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die bereinigte Fassung der Leistungsvereinbarung einstimmig. Die Inkrafttretung ist per 1. Januar 2022.

Der Beitritt zur **kantonalen Clearingstelle** kann nicht gross beeinflusst werden. Der Raster ist Vorgabe vom Kanton. Der Beitritt erfolgt zusammen mit dem Inkrafttreten der neuen Leistungsvereinbarung per 1. Januar 2022.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Beitritt zur kantonalen Clearingstelle einstimmig.

7. SlowUp Solothurn - Buechibärg (Th. Stutz)
a) Kollektivdurchfahrtsbewilligung
b) Leistungsvereinbarung

Kollektiv-Durchfahrtsbewilligung 2021 und 2022

Die Durchfahrtsbewilligung beinhaltet keine Änderungen zu den vergangenen Jahren. Einzig die Daten wurden für die Jahre 2021 und 2022 festgelegt. Aus Sicht von Th. Stutz kann dieser Bewilligung zugestimmt werden. Es werden keine Kosten für die Gemeinde entstehen. Die Gemeinde Buchegg bezahlt ihren Beitrag pro Einwohner im Rahmen des Vereins. Im Übrigen ist der Anlass für die Gemeinde aber kostenlos.

A. Hug möchte wissen, ob die Vereine, welche an diesem Anlass einen Stand betreiben, auch wirklich Geld verdienen. V. Meyer erklärt den Ablauf aus Sicht der Trachtengruppe. A. Mann bestätigt, dass der Bürgerverein mit dem Biobauern Stand in Bibern durchaus gutes Geld verdient. Die Einnahmen sind durchaus vergleichbar mit der Durchführung eines Lottomatches.

S. Marti ist mit dem Anlass nach wie vor nicht einverstanden. Er glaubt, dass der Verein auf Kosten von anderen Geld verdient. Weiter macht es für ihn keinen Sinn, wenn Leute mit dem Auto zur Slow-Up Strecke fahren um dann mit dem Fahrrad eine Runde zu drehen und wieder heimfahren. Eigentlich müsste die Durchfahrtsbewilligung nicht im Rahmen des Kultur- und Sportressorts, sondern vielmehr im Bereich Verkehr bewilligt werden.

Th. Stutz würde beliebt machen der Durchfahrtsbewilligung zuzustimmen. Jedoch sollten die Veranstalter unbedingt auf die Baustelle beim Schulareal Aetingen aufmerksam gemacht werden. Der ehemalige Schulhausplatz kann nicht mehr benutzt werden. Die Gemeindeverwaltung wird dies in einem entsprechenden Begleitschreiben erwähnen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die Kollektiv-Durchfahrtsbewilligung mit 6 Ja Stimmen und einer Enthaltung. Die Leistungsvereinbarung wird einstimmig genehmigt.

8. Bademeister - nö
a) Antrag neuer Anstellungsvertrag

Nicht öffentliches Traktandum

9. Anpassung Gemeindeordnung nach Vorprüfung (V. Meyer)
a) Genehmigung Teilrevision GO z.H. der Gemeindeversammlung

Die anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 4. November 2020 besprochene und genehmigte Synopse wurde dem Amt für Gemeinden zur Vorprüfung eingereicht. Folgende, blaue Anmerkungen sind aus der Vorprüfung zurückgekommen.

Bisher	Neu
Gemeindeordnung (Teilrevision)	
<p>§ 6 Organe Organe der Gemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung b) die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen; c) die Beamten und Beamtinnen sowie Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.</p>	<p>§ 6 Organe Organe der Gemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung b) die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen; 3. die Arbeitsgruppen; > sind keine Organe im Sinne des GG! (hier nicht aufzuführen) c) die Beamten und Beamtinnen sowie Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.</p>
<p>§ 7 Geschäftsverkehr Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.</p>	<p>§ 7 Geschäftsverkehr Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen resp. Arbeitsgruppen vorzubereiten.</p>
<p>§ 23 Gemeinderat - Befugnisse (...) 3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind: a) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 pro Sachgeschäft und Jahr. b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 pro Sachgeschäft und Jahr. (...)</p>	<p>§ 23 Gemeinderat - Befugnisse (...) 3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen für Ausgaben und Nachtragskredite, die im Budget nicht enthalten sind: a) Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben und Nachtragskredite bis Fr. 200'000.00 pro Sachgeschäft. b) Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben und Nachtragskredite bis Fr. 20'000.00 pro Sachgeschäft und Jahr. (...)</p>
<p>§ 25 Kommissionen und Delegierte - Art und Anzahl 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:</p> <p>Kommissionen a) Wahlbüro: 9 Mitglieder b) Baukommission: 7 Mitglieder c) Werkkommission (Wasser, Abwasser, Energie und Drainage): 7 Mitglieder d) Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission: 7 Mitglieder e) Verkehrskommission (Strassen, Flurwege u. Verkehr): 5 Mitglieder f) Betriebskommission (Liegenschaften, Schwimmbad und Friedhöfe): 5 Mitglieder g) Feuerwehrkommission: gemäss Feuerwehrreglement h) Kultur und Sportkommissionen: 5 Mitglieder</p> <p>Auf Ersatzmitglieder in Kommissionen wird verzichtet. 2 Die Kommissionen konstituieren sich selber 3 Der Gemeinderat kann weitere nichtständige Kommissionen für ausserordentliche Aufgaben einsetzen. (...)</p>	<p>§ 25 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte - Art und Anzahl 1 Der Gemeinderat wählt, unter Vorbehalt von Abs. 2, folgende Kommissionen und Arbeitsgruppen mit folgender Mitgliederzahl:</p> <p>Kommissionen und Arbeitsgruppen a) Wahlbüro: 9 Mitglieder; 2 Ersatzmitglieder b) Baukommission: 5 Mitglieder c) Verkehr- und Werkkommission (Strassen, Flurwege u. Verkehr, Wasser, Abwasser, Energie und Drainage): 7 Mitglieder d) Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission (inkl. Drainage): 5 Mitglieder e) Verkehrskommission (Strassen, Flurwege u. Verkehr): 5 Mitglieder f) Betriebskommission (Liegenschaften, Schwimmbad und Friedhöfe): 5 Mitglieder g) Feuerwehrstab: gemäss Feuerwehrreglement</p> <p>1^{bis} Der Gemeinderat wählt, unter Vorbehalt von Abs. 2, folgende Arbeitsgruppen ohne Behördencharakter mit folgenden Mitgliedern: a) h Arbeitsgruppe Kultur und Sport: mindestens 3 - x Mitglieder b) h Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Bürgerbedürfnisse: mindestens 3 - x Mitglieder</p> <p>Auf Ersatzmitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppe wird verzichtet. 2 Die Ressortleitenden sind von Amtes wegen Mitglied in den Kommissionen und Arbeitsgruppen ihrer Sachgebiete (ohne Feuerwehrstab). Über die Zuordnung entscheidet der Gemeinderat. Im Weiteren konstituieren sich die Kommissionen und Arbeitsgruppen selber. 3 Der Gemeinderat kann weitere nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen für ausserordentliche Aufgaben einsetzen. (...)</p>
<p>§ 26 Geschäftsbehandlung der Kommissionen 1 Die Kommissionen treten auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen. 2 Alle Anträge und Berichte der Kommissionen gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde. 3 Die Kommissionen führen Beschlussprotokolle, welche in einer Ausführung an das Gemeindepräsidium gehen.</p>	<p>§ 26 Geschäftsbehandlung der Kommissionen und Arbeitsgruppen 1 Die Kommissionen und Arbeitsgruppen treten auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen. 2 Alle Anträge und Berichte der Kommissionen und Arbeitsgruppen gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde. 3 Die Kommissionen und Arbeitsgruppen führen Beschlussprotokolle, welche in einer Ausführung an das Gemeindepräsidium gehen. Vorbehalten bleibt § 30 Gemeindegesetz.</p>

<p>§ 27 Befugnisse und Pflichten der Kommissionen im Allgemeinen Die Befugnisse und Pflichten der Kommissionen richten sich nach den einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzen und Reglementen. Auf kommunaler Ebene sind dies insbesondere: a) die Fachreglemente b) das Organisationsreglement (Aufgaben, Kompetenzen, Unterschriftsberechtigung) c) die Pflichtenhefte der Kommissionen</p>	<p>§ 27 Befugnisse und Pflichten der Kommissionen und Arbeitsgruppen im Allgemeinen Die Befugnisse und Pflichten der Kommissionen und Arbeitsgruppen richten sich nach den einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzen und Reglementen. Auf kommunaler Ebene sind dies insbesondere: a) die Fachreglemente b) das Organisationsreglement (Aufgaben, Kompetenzen, Unterschriftsberechtigung) c) die Pflichtenhefte der Kommissionen und Arbeitsgruppen</p>
<p>§ 31 Werkkommission (Wasser, Abwasser, Energie, Drainage) Die Aufgaben und Kompetenzen der Werkkommission richten sich nach dem kantonalen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, der kantonalen Verordnung über Wasser, Boden und Abfall und den entsprechenden Gemeindeerlassen.</p>	<p>§ 31 Verkehr- und Werkkommission (Strassen, Flurwege u. Verkehr, Wasser, Abwasser, Energie und Drainage) Die Aufgaben und Kompetenzen der Verkehr- und Werkkommission richten sich nach den einschlägigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen und den entsprechenden Gemeindeerlassen.</p>
<p>§ 32 Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission Die Aufgaben und Kompetenzen der Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission richten sich nach den einschlägigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen und den entsprechenden Gemeindeerlassen.</p>	<p>§ 32 Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission (inkl. Drainage) Die Aufgaben und Kompetenzen der Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission richten sich nach den einschlägigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen und den entsprechenden Gemeindeerlassen.</p>
<p>§ 33 Verkehrskommission (Strassen, Flurwege, Verkehr) Die Aufgaben und Kompetenzen der Verkehrskommission richten sich nach den einschlägigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen und den entsprechenden</p>	<p>§ 33 aufgehoben</p>
<p>§ 35 übrige Kommissionen Die Aufgaben und Kompetenzen der übrigen Kommissionen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den entsprechenden Gemeindeerlassen.</p>	<p>§ 35 übrige Kommissionen und Arbeitsgruppen Die Aufgaben und Kompetenzen der übrigen Kommissionen und Arbeitsgruppen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den entsprechenden Gemeindeerlassen.</p>
<p>§ 43 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben die Fr. 100'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p>	<p>§ 43 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben die Fr. 200'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p>
<p>§ 47 Übergangsbestimmungen – Zusammensetzung des Gemeinderates und der Kommissionen während der Legislaturperiode 2013-2017 (...)</p>	<p>§47 aufgehoben</p>
<p>§ 48 Beschäftigungsgarantie Angestellten der bisherigen Gemeinden gemäss § 2 Abs. 2 in ungekündigtem Anstellungsverhältnis mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20% und gutem Leistungsnachweis wird eine Weiterbeschäftigung in einer gleichen oder anderen, zumutbaren Funktion ab 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 garantiert.</p>	<p>§48 aufgehoben</p>

§50 Inkrafttreten

1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 1. Januar 2014 in Kraft.
2 Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 29. Januar 2013. Mit Verfügung vom 19. März 2013 vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt.
3 Änderung Bezeichnung Kommissionen (§25, §31, §33). Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 25. Juni 2015.
4 §25 Absatz 1 (Mitgliederzahl Kommissionen) revidiert. Diverse Anpassungen aufgrund Einführung HRM2 per 1. Januar 2017. Von der Gemeindeversammlung Buchegg beschlossen am 8. Dezember 2016.

§50 Inkrafttreten

1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 1. Januar 2014 in Kraft.
2 Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 29. Januar 2013. Mit Verfügung vom 19. März 2013 vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt.
3 Änderung Bezeichnung Kommissionen (§25, §31, §33). Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 25. Juni 2015.
4 §25 Absatz 1 (Mitgliederzahl Kommissionen) revidiert. Diverse Anpassungen aufgrund Einführung HRM2 per 1. Januar 2017. Von der Gemeindeversammlung Buchegg beschlossen am 8. Dezember 2016.

[6. Teilrevision bzgl. Behörden und Arbeitsgruppen mit diversen Anpassungen. Von der Gemeindeversammlung Buchegg beschlossen am XX.XX.XXXX.](#)

[Die Teilrevision der Gemeindeordnung der §§ \(alle geänderten §§ aufzählen\) vom \(Datum GV\) tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am in Kraft.](#)

- Der §6 bleibt bestehen wie gehabt. Die Arbeitsgruppen werden neu im §25 aufgeführt. *Der Gemeinderat ist mit dem Vorhaben einverstanden.*
- Der §7 wird neu zum §40^{bis}. *Der Gemeinderat ist einverstanden.*
- §23 – Artikel 3 – die Präzisierung «..., die im Budget nicht enthalten sind» wurden anlässlich der letzten Revision vom Amt für Gemeinden akzeptiert. *Der Gemeinderat belässt diese Präzision.*
- §25 Die Korrekturen werden besprochen. Die Ersatzmitglieder werden wieder gestrichen, man ist sich einig, dass man keine Ersatzmitglieder mehr haben möchte (unter Punkt 1^{bis} wird dies explizit erwähnt und bleibt so bestehen).

Die Anzahl Mitglieder unter Punkt 1bis werden wie folgt definiert:

- a) 3 – 11
- b) 3 – 5

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den bereinigten Vorschlag einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung.

10. Protokollgenehmigung

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 11. November 2020 einstimmig.

11. Mitteilungen - nö

- **Nicht öffentliches Traktandum**

12. Verschiedenes

- Auf den Reservetermin vom 25. November 2020 wird verzichtet.

Die nächste Sitzung findet am Mittwoch, 16. Dezember 2020 um 19 Uhr statt.

Für das Protokoll

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Mühledorf, 25. November 2020